

Merkblatt für das Verhalten der Samariter bei Verkehrsunfällen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **45 (1937)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gar nichts mit ihnen zu tun haben und führen unser Denken auf die sonderbarsten Abwege. Dadurch entsteht dann auch die Verworrenheit der Traumgebilde, weil die verknüpften Vorstellungen ganz verschiedenen Vorstellungskreisen angehören. Der Zusammenhang mit den Wachgedanken geht so allmählich verloren, die Gedankenkomplexe zersetzen sich und immer mehr wird das Bewusstsein eingeengt. Die Vorstellungen vereinfachen sich, und schliesslich geht die Fähigkeit zu bewusster Gedankenverknüpfung ganz verloren. Das Bewusstsein hat sich aufgelöst, und wir verfallen nun in den Tiefschlaf. Es ist

also eine allmählich zunehmende Erschwerung der Hirnfunktion, die dann schliesslich im Tiefschlaf mit völligem Funktionszerfall endigt.

Beim gesunden Menschen vollzieht sich das in ausserordentlich kurzer Zeit und äusserst schneller Aufeinanderfolge. Meist schon wenige Minuten, nachdem er sich zum Schlaf niedergelegt hat, erreicht er die Stufe des Tiefschlafs. Auf jeden Fall kommt es hier dann auch noch nicht zur Bildung von Träumen. Erst in den Stunden des Nachschlafs entwickelt sich die seltsame Welt der Träume zu ihrer vollen Blüte.

(Prof. Dr. *Baeger* in «Rettung und Hilfe».)

Merkblatt für das Verhalten der Samariter bei Verkehrsunfällen.

Herausgegeben vom Schweizerischen Samariterbund im Einverständnis mit dem Schweizerischen Roten Kreuz.

(Dieses Merkblatt wurde vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement durchgesehen und seine Herausgabe als zweckmässig befunden.)

A. Eigentliche Samaritertätigkeit.

1. Absolute Ruhe bewahren; keine Aufregung! Unfallsituation rasch überblicken, gut beobachten, dann überlegen und hierauf handeln. Sich als Samariter ausweisen.

2. Sind Verletzte unter Fahrzeugen eingeklemmt, so rasch wie möglich sie zu befreien suchen. Wenn genügend Leute vorhanden, Fahrzeug vom Boden abheben, eventuell unter Zuhilfenahme von Wagenwinden, Hebebaum etc. und Unterschieben von Klötzen (Vorsicht!).

3. Sofort Verletzten die der Art der Verwendung entsprechende erste Hilfe leisten, weitem Schaden verhüten. Blutverlust und Infektion zu vermeiden suchen (jeder Samariter trägt immer mindestens eine Verbandpatrone auf sich), Verletzte dürfen weggenommen werden, sofern ihre Lage entsprechend

den Weisungen in Ziffer 2 des Abschnittes B sofort genau markiert wird. Verunglückte an ruhigem, geschütztem Ort bequem lagern. Für Verband- und Labemittel sorgen (Bewusstlosen nichts einflössen). Vorbereitung für Transport.

4. Solange für Lebende irgend etwas getan werden kann, soll es unverzüglich geschehen.

5. Sich durch Zuschauer nicht in der Arbeit behindern lassen.

6. Beschaffung von Transportmitteln. Im schweizerischen Mittelland ist überall in einer Entfernung von höchstens 20 km ein Krankenautomobil vorhanden. Für Schwerverletzte (z. B. Bewusstlose, bei Oberschenkelbruch usw.) kommt nur Liegendtransport mit entsprechend eingerichteten Transportmitteln in Betracht. Leichtverletzte (im Notfall auch solche mit Unterschenkelbrüchen) können in

sitzender Stellung in Personenautomobilen transportiert werden. Nur in ganz dringenden Fällen darf ein am Unfall beteiligtes Fahrzeug für den Transport von Verletzten verwendet werden (siehe Abschnitt B, Ziffer 2).

7. Sich der Angehörigen der Verunfallten annehmen.

B. Weitere, am Unfallort zu treffende Massnahmen.

1. Sind bei einem Verkehrsunfall Menschen auch nur leicht verletzt worden, so hat gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr der Führer eines Fahrzeuges seinen Beistand anzubieten und für Hilfe zu sorgen. Er muss der nächsten Polizeistelle sofort Meldung erstatten. Will der Führer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, oder ist er nicht in der Lage, es zu tun, so ist sofort eine Person zu beauftragen, dem nächsten Arzt und der Polizei zu telefonieren unter genauer Angabe über:

- a) Ort des Unfalls;
- b) Art und Zahl der beteiligten Fahrzeuge;
- c) Zahl der Leicht- und Schwerverletzten, eventuell Toten.

Sich vergewissern, dass der Auftrag ausgeführt ist.

2. An Fahrzeugen darf nicht das Geringste verändert werden; keine Verschiebung, ausser zum Zwecke der Befreiung von Verunfallten. Abgesprungene Bestandteile, Scherben, Kleidungsstücke etc. liegen lassen. Keine Spur verwischen, sondern alle vorhandenen Brems-, Stopp-,

Schleuder-, Blut- und andern Spuren sichern. Muss ein Fahrzeug aus irgendeinem Grund bewegt werden, dann vorher genau seine Lage markieren durch Kreide, Blau- oder Rotstift, Kratzspuren am Boden mit Stock, Messer, Gummiabsatz etc., Streuen von Sand, Gips, Kieselsteinchen oder Erde, eventuell Einstecken von Aesten usw.

3. Die meisten Unfälle ziehen ein gerichtliches Verfahren nach sich. Zeugen bitten, bis zum Eintreffen der Polizei auf dem Platze zu bleiben, andernfalls Namen und Adressen verlangen. Ausländische Motorfahrzeugführer sind darauf hinzuweisen, dass sie das Eintreffen der Polizei am Unfallort gemäss gesetzlicher Vorschrift (Art. 36 des Automobilgesetzes) abwarten müssen.

4. Sich sofort nach Versorgung der Verletzten Notizen machen über genaue Zeit, Witterung, Hergang des Unfalles und beobachtete Spuren (keine Vermutungen kombinieren). Kontrollnummern von Motorfahrzeugen noch auf der Unfallstelle aufschreiben. Art der Hilfeleistung notieren. Namen und Adresse von Verunfallten und Zeugen notieren. Eventuell Skizze der Unfallstelle ausarbeiten mit möglichst genauen Massen (auch photographieren).

5. Tote liegen lassen und zudecken (keine Aenderung der Lage).

6. Den Anordnungen der Polizei und des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.

Telephon-Nr. der Polizeiposten unseres Gebietes:

Telephon-Nr. der Aerzte unseres Gebietes:

Werbet Abonnenten für das „Rote Kreuz“